



Landkreis Görlitz

Kreistagsvorlage Nr. BV/005/2019

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2019	

TOP **Wahl der acht Kreisräte oder in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer und deren Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt als stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss:

Vorsitzender: Landrat Bernd Lange

Mitglieder:

Stellvertreter:

.....

.....

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluß-Vorschlag	Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	-------------------------	-----------------------

Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr	Gem. Entschädigungssatzung
Veranschlagt unter Budget	11.1.1.01.442110
Belastung der Folgejahre	ja

Begründung

Landesjugendhilfegesetz

§ 3

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 37 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt rechtsbereinigt mit Stand vom 09.03.2018
- (2) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat oder Oberbürgermeister. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Landrates oder Oberbürgermeisters. § 38 Abs. 3 SächsLKrO und § 42 Abs. 3 SächsGemO finden insoweit keine Anwendung.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Die Besetzung richtet sich nach § 71 Abs. 1 SGB VIII.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung der Vertretungskörperschaft zu bilden und einzuberufen.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorschlagen. In dem Vorschlag soll eine angemessene Anzahl ehrenamtlich Tätiger enthalten sein.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hatte, zu wählen. ⁴

Aufgrund der Besonderheit des Jugendhilfeausschusses findet für dessen Besetzung das Benennungsverfahren keine Anwendung. Die Besetzung erfolgt damit im Wege der Einigung oder durch Wahl.